

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Dezember 2016 wurde die gesetzliche Reform der Eingliederungshilfe angestoßen, aber keineswegs abgeschlossen. Die neuen Regelungen treten zwischen 2017 und 2023 erst nach und nach in Kraft. Darüber hinaus enthält das Gesetz umfangreiche Aufträge an die Gesetzgebung der Länder zur Bestimmung der Behörden und zur Gestaltung der Verwaltungsverfahren. Der Bund mischt sich künftig umfassend und dauerhaft ein, er finanziert Modellversuche u.a. zur unabhängigen Beratung und überwacht zusammen mit den Ländern die Verwaltungsverfahren der Leistungsträger.

Die zerfaserte und mit vielen Ungleichheiten behaftete Bewilligungspraxis in der heutigen, weitgehend kommunal gesteuerten Sozialhilfe hat den Bundesgesetzgeber also offenbar zu heftigen Reaktionen veranlasst. Der Bund steuert um: Die Länder und die künftigen Leistungsträger und ihre Vertragspartner (Leistungserbringer) werden durch das BTHG mit einem dichten Netz an bundesgesetzgesetzlichen Vorgaben überzogen, damit die Zugänge und Verfahren im Leistungsgeschehen künftig vereinheitlicht werden. Das BTHG zielt auf eine neue Zuordnung der Entscheidungsebenen und erhofft sich so mehr Personenzentrierung, Gleichmäßigkeit und Effizienz bei den Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen.

Daran schließen sich zwei Fragen an:

1. Das BTHG nimmt die Länder auf eine neue Weise in die Pflicht. Was bedeutet dies für die bis zum 01.01.2018 anstehenden Entscheidungen zur Behördenstruktur, zum Gesamtplanverfahren und zum Vertragsrecht?
2. Die Föderalismusreform 2006 hatte eigentlich eine Entflechtung im föderalen Mehrebenensystem angestrebt. Wie verhält sich die neue Entscheidungs- und Evaluationsstruktur des BTHG zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes?